

**Bekanntmachung
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen
(GKV-Spitzenverband)
nach § 35 SGB V**

vom 28. Oktober 2013

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch Bekanntmachung vom 18. Juli 2013 (BAnz AT 02.09.2013 B2) eine Festbetragsgruppe neu gefasst sowie durch Bekanntmachungen vom 20. Juni 2013 (BAnz AT 08.08.2013 B5 und B6) zwei Festbetragsgruppen neu gebildet.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 35 Abs. 3 SGB V die Festbeträge für diese drei Festbetragsgruppen fest:

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig feste orale Darreichungsformen, im Verhältnis 4:1 Tabletten, Filmtabletten	Wirkstärke (w = Wirkstärke) 625 Packungsgröße (pk) 10 Stück Festbetrag 10,63 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
Regressionsgleichung	
$p = 0,000147917 \cdot x \cdot w$	$1,000000 \cdot x \cdot w$ 1,034102 x pk

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
verschreibungspflichtig feste orale Darreichungsformen, im Verhältnis 7:1 Tabletten, Filmtabletten	Wirkstärke (w = Wirkstärke) 1000 Packungsgröße (pk) 20 Stück Festbetrag 34,52 Euro auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer
Regressionsgleichung	
$p = 0,000044439 \cdot x \cdot w$	$1,000000 \cdot x \cdot w$ 1,039358 x pk

Gruppenbeschreibung		Standardpackung	
Wirkstoff	Vergleichsgröße	Wirkstärkenvergleichsgröße (wvg = Wirkstärke / Vergleichsgröße)	0,5
Formoterol Formoterol hemifumarat-(x)-Wasser	19		
Indacaterol Indacaterol maleat	197,5	Packungsgröße (pk)	60 Hub oder Stück
Salmeterol Salmeterol xinafoat	75,8		
verschreibungspflichtig			
inhalative Darreichungsformen			
Druckgasinhalation Lösung / Suspension, Hartkapseln mit Pulver zur Inhalation, einzeldosiertes Pulver zur Inhalation, Pulver zur Inhalation			
		Festbetrag auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer	21,07 Euro
Regressionsgleichung			
		$p = 0,034496526 \times wvg - 0,722381$	$0,944623 \times pk$

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken–Packungsgrößen–Kombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf die Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert werden gemäß der ab 1. August 2013 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % zuzüglich 8,35 € und 0,16 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Festbeträge gelten vom 1. Januar 2014 an.

Diese Beschlüsse des GKV–Spitzenverbandes und ihre Begründungen können eingesehen werden beim:

GKV–Spitzenverband
Abteilung Arznei– und Heilmittel
Referat Arzneimittel–Festbeträge
Reinhardtstraße 30
10117 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 23. November 2012 (GVBl. II Nr. 100) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 28. Oktober 2013

GKV-Spitzenverband
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer